

Normen und Richtlinien – was kommt da auf die Branche zu

Volker Lenzner ¹⁾

Die letzten Monate haben viele Fragen aufgeworfen, nachdem in Deutschland von einigen Aufzugsherstellern die ersten Neuanlagen nach EN 81-20/-50 in Verkehr gebracht wurden. Mit gemeinsamen Anstrengungen zwischen der ZÜS, dem Montagebetrieb und dem Anlagen- bzw. Komponentenlieferanten, ist es in der Regel gelungen die Anlagen erfolgreich in Verkehr zu bringen.

Für alle Beteiligten war diese Lernphase teilweise anstrengend, aber auf alle Fälle oft sehr zeitintensiv. Mit den gesammelten Erfahrungen nehmen die Rückfragen ab und der Prozess wird stabiler. Als nächste Herausforderung kommt jetzt in der Modernisierung das nächste Thema auf alle Beteiligten zu, damit die Anforderungen aus der BetrSichV und den technischen Anforderungen der EN 81-20/-50 berücksichtigt werden können.

Unter der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU ist jetzt die EN 81-20/-50 die geltende harmonisierte Norm für Aufzugsneuanlagen.

Die bisher parallel geltende EN 81-1/-2 wurde zum 31.8.2017 zurückgezogen und darf nicht mehr angewendet werden.

Damit sind die Übergangsfristen für die Anwendung der beiden Richtlinien und Normenreihen Geschichte.

Alle Neuanlagen dürfen damit seit dem 1.9.2017 nur noch auf Basis der EN 81-20/-50 in Verkehr gebracht werden.

Dies bedeutet weiterhin, dass für einen Aufzug, der noch nach der EN 81-1/-2 ausgeführt wurde, beim Inverkehrbringen ab dem 1. September 2017 nicht mehr abgenommen werden kann, da er die wesentlichen Gesundheitschutz- und Sicherheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie nicht erfüllt. Mit dieser Umstellung auf die EN 81-20/-50 ändert sich auch der Stand der Technik, da in der EN 81-20/-50 zusätzliche und geänderte Anforderungen im Vergleich zur EN 81-1/-2 enthalten sind, die auch Auswirkungen auf die technische Ausführung haben.

Ein wesentlicher Punkt der Änderungen ist, dass UCM jetzt ein Sicherheitsbauteil nach Aufzugsrichtlinie ist.

In dem Zusammenhang müssen weitere Normen der EN 81-Familie überarbeitet werden, was aber etwas mehr Zeit als ursprünglich geplant in Anspruch nimmt und damit nicht zum 31.8.2017 abgeschlossen werden konnte. Die Übergangsfristen sind hier bei einigen Normen bis zum 31.8.2019 verlängert worden.

Aufgrund eines neuen Mandats der Europäischen Kommission für die Normungsarbeit muss bei einigen veröffentlichten Normen der Anhang ZA, in

dem die Erfüllung von Gesundheitschutz- und Sicherheitsanforderungen der Europäischen Richtlinie ausgewiesen sind, geändert werden.

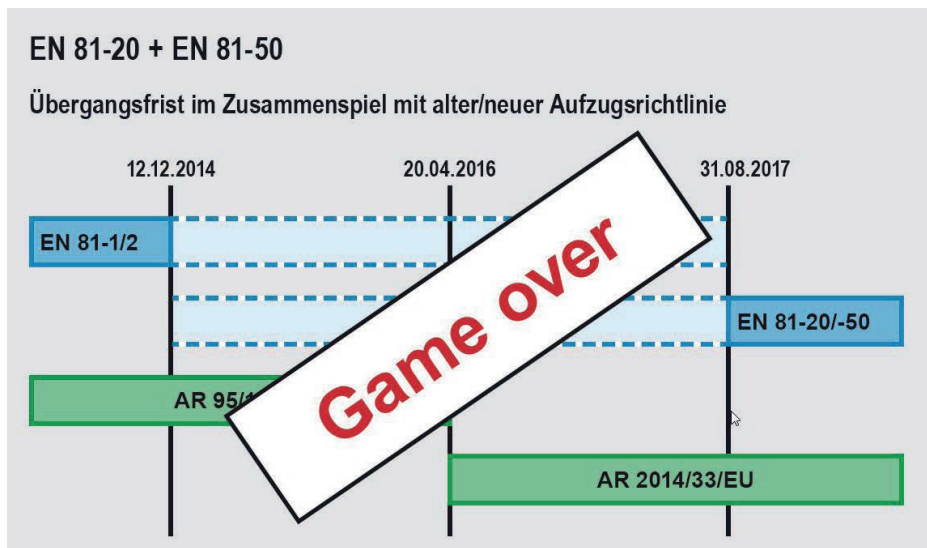
Davon betroffen sind insbesondere die EN 81 Teile 20, 50, 72 und 73. Dies führt dazu, dass diese Normen mit dem geänderten Anhang ZA durch ein Abstimmungsverfahren laufen müssen und im März 2018 neu veröffentlicht werden. Durch das neue Ausgabedatum der Normen müssten Zertifikate von Sicherheitsbauteilen und Aufzügen angepasst werden. Hierzu laufen derzeit Gespräche mit der Kommission sowie mit den Prüforganisationen, wie dies vermieden werden kann, damit Kosten und Aufwand für die Hersteller reduziert werden kann.

Die Interpretationsanfragen zur Anwendung der EN 81-20/-50 werden weiterhin gepflegt und sind aktualisiert über die Homepage des VDMA als DAfA Dokument 104 abrufbar.

Für die Bestandsanlagen und den Betrieb von Aufzügen gilt nationales Recht – in Deutschland die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Darin ist unter anderem beschrieben, dass die Anlagen auf dem Stand der Technik betrieben werden müssen. Der Stand der Technik wird durch die EN 81-20/-50 und die übrigen Normen der EN 81-Familie definiert. Das bedeutet aber nicht, dass die Anlagen nach einer Modernisierung 1:1 einer Neuanlage entsprechen müssen.

Für eine Modernisierung bedeutet das, dass ein Bestandsschutz in der bisherigen Form nicht mehr gegeben ist und bei Austausch von Komponenten diese gemäß den aktuellen Anforderungen der EN 81-20/-50 verbaut werden müssen.

Da die bisherigen TRBS'en noch nicht überarbeitet und an den aktuellen Stand der BetrSichV angepasst sind, wurde vom DAfA eine Handlungsanweisung zur TRBS 1121 erstellt. Dieses



¹⁾ LiftEquip Elevator Components GmbH, Neuhausen

Papier hat zwar keinen rechtsverbindlichen Charakter, kann aber in einer Übergangszeit für die Arbeit und Abstimmung mit den Prüforganisationen verwendet werden, da auch diese an der Erstellung des Papiers beteiligt waren.

Eine weitere Information zu dem Thema ist der „Leitfaden zur sicheren Verwendung von Personen- und Lastenaufzügen nach dem Stand der Technik vom VdTÜV vom 1.8.2016“ in dem 22 Punkte mit Risiken beschrieben sind, die an Anlagen, die nach TRA 200 oder der EN 81-1/-2 errichtet wurden, auftreten können. Es sind dazu jeweils entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit beschrieben.

Hier müssen wir alle in der nächsten Zeit die Entwicklungen und Veränderungen im Markt abwarten, da es noch zu geänderten Interpretationen kommen kann.

Von der Richtlinienseite müssen nachfolgende Richtlinien beachtet werden:

- ▶ Aufzugsrichtlinie
2014 / 33 / EU
- ▶ EMV Richtlinie
2014 / 30 / EU
- ▶ ATEX Richtlinie
2014 / 34 / EU

- ▶ Niederspannungsrichtlinie
2014 / 35 / EU
- ▶ Funkanlagenrichtlinie
2014 / 53 / EU
- ▶ Maschinenrichtlinie
2006 / 42 / EC

Was bringt die Zukunft

Die Veränderungen rund um die Richtlinien und Normen gehen ständig weiter, was bedeutet, dass man hier am Ball bleiben und sich informieren muss.

Aktuell wird darüber hinaus an einen Amentment 1 zur EN 81-20/-50 gearbeitet, wesentliche Änderungen werden hier folgende Punkte sein:

- ▶ Automatische Notbefreiungssysteme
- ▶ Alternative Tragmittel
- ▶ Überarbeitung der Anforderungen an PESSRAL
- ▶ Vertikale Schiebetüren
- ▶ Hydraulische Bremsen
- ▶ Reduzierte Nennlast bei Treibscheibenaufzüge

Mit einem ersten Entwurf ist bis Mitte 2018 zu rechnen.

Weiter geht es mit einer Überführung der EN 81-20 und EN 81-50 in interna-

tionale ISO Normen, diese werden ohne inhaltliche Änderungen als

- ▶ ISO 8100-1 Passenger and goods passenger lifts
- und
- ▶ ISO 8100-2 Design rules, calculation, examinations and tests of lift components

erscheinen.

Alle diese Änderungen haben zur Folge, dass auch hier wieder Zertifikate mit Verweis auf diese Normen neu ausgestellt und bei der Erstellung der Anlagendokumentation entsprechend verwendet werden müssen. Hier kommt neben den Kosten für den Erwerb der neuen Normen und den Kosten für die Zertifizierung zusätzlicher Aufwand bei der Auftragsbearbeitung und Erstellung der Dokumentation auf alle Beteiligten zu.

Man muss diesen Themen Aufmerksamkeit schenken, um die Arbeiten in den nationalen und europäischen Verbänden verfolgen und die Entwicklungen beeinflussen zu können, um nicht von Veränderungen überrascht zu werden.